#### Allgemeine Vertragsgrundlage Webdesign (AVG Webdesign)

von

N2K Design & Photography Natascha Kähler Gartenstraße 13 55276 Oppenheim

- im Folgenden Webdesignerin -

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verträge über Webdesign-Leistungen zwischen der Webdesignerin und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Die AVG der Webdesignerin gelten auch, wenn die Webdesignerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Webdesignerin ausdrücklich schriftlich zustimmt.

#### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Gegenstand des Vertrages richtete sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Webdesignerin schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.
- 2.2. Geschuldet ist die Gestaltung einer Webseite oder eines Onlineshops. Die Tätigkeit der Webdesignerin umfasst hierbei typischerweise die Erarbeitung einer Konzeption (auch in Form eines Scibbles möglich), die grafische Gestaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzeption sowie die technische Umsetzung und ggf. Programmierung nach dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 2.3. Inhalte wie u. a. Texte, Bilder, Grafiken, etc. werden vor Arbeitsbeginn zwischen der Webdesignerin und dem Auftraggeber besprochen und schriftlich in Form eines Angebotes, mit darauffolgender Auftragsvergabe durch den Auftraggeber und einer daraus resultierenden Auftragsbestätigung durch die Webdesignerin schriftlich festgehalten.
- 2.4. Die folgenden Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten:
  - 2.4.1. Jeglicher technische oder inhaltliche Mehraufwand, der nicht vorab besprochen, (ggf. in der Konzeption mit aufgeführt) angeboten und durch den Auftraggeber beauftragt wurde.
  - 2.4.2. Die dauernde Pflege der Webseite, sowohl technisch als auch inhaltlich (d. h. Vornahme von Updates, Anpassungen und Änderungen)
  - 2.4.3. Die Überlassung von Server-Speicherplatz auf den Serveranlagen der Webdesignerin oder Dritten inkl. Der Einrichtung und Überlassung von E-Mail-Postfächern, Datenbanken und sonstiger technischer Notwendigkeiten (d. h. die Übernahme des Web-Hosting).
  - 2.4.4. Die Erstellung und Speicherung von Backups.
  - 2.4.5. Die Vornahme einer Domain-Verfügbarkeitsrecherche sowie die Domain-Registrierung und daraus resultierender Kosten.

Januar 2021 Seite 1 von 7

- 2.4.6. Die Benennung als administrativer oder technischer Ansprechpartner oder Zonenverwalter im Rahmen der Domainverwaltung.
- 2.4.7. Die Übergabe unverschlüsselter Dateien, sogenannte "offene Dateien.
- 2.4.8. Der Erwerb von Lizenzen von Drittanbietern z. B. für Software, Plugins, Grafiken, Fotografien, Schriften oder Templates.
- 2.4.9. Jegliche Leistungen in Form von Suchmaschinenoptimierung (die sogenannte SEO) die über die angebotenen Leistungen hinaus gehen, dies betrifft u. a. auch Keyword-Recherchen, Backlink-Checks und das Recherchieren, Bearbeiten und Einfügen von Inhalten in Form von Text und Bild, etc.
- 2.4.10. Konzeption und Platzierung von u. a. digitalen Werbeanzeigen, z. B. in Google oder Social Media wie z. B. Facebook oder Instagram.

#### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertragsabschluss zwischen den beiden Parteien kommt unter anderem nach der folgenden Maßgabe zustande:
- 3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Leistungen durch die Webdesignerin mündlich oder schriftlich anzufragen (z. B. per E-Mail oder über die Webseite der Webdesignerin). Mit einer Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab.
- 3.3. Auf Anfrage des Auftraggebers gibt die Webdesignerin mündlich oder schriftlich ein Angebot über die Beauftragung der entsprechenden Leistungen ab. Dieses Angebot der Webdesignerin ist rechtsverbindlich. Vorbehaltlich einer Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber hat das Angebot eine Gültigkeitsdauer von vierzehn Werktagen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Angebot.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Angebot innerhalb der vorbezeichneten Frist von vierzehn Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt mündlich oder schriftlich. Mit der Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber kommt zwischen beiden Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Individualvereinbarungen der Leistungen zustande.
- 3.5. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nach Ablauf der Frist aus Ziff. 3.3 an, handelt es sich dabei um ein erneutes Angebot, welches die Webdesignerin durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Eine Annahmeerklärung steht gleich, wenn die Webdesignerin eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet
- 3.6. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen gelten ebenfalls die in Ziff. 3.1 3.5. genannten Regelungen. Bei Abschluss eines Fair-Flat-Vertrages erhält der Auftraggeber von der Webdesignerin eine schriftliche Auftragsbestätigung, diese gilt als rechtsverbindliches Vertragsdokument.
- 3.7. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen kann es zu übergreifenden Leistungen (Fotografie, Fotodesign und Kommunikationsdesign) kommen, in diesem Fall gelten sowohl die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Webdesign von N2K Design & Photography Natascha Kähler, die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign von N2K Design & Photography Natascha Kähler, sowie die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Fotodesign/Fotografie von N2K Design & Photography Natascha Kähler.
- 3.8. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen sind alle enthaltenen Leistungen im Angebot und/oder einem zweiten Vergleichsangebot, sowie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Die enthaltenen Leistungen können innerhalb der vereinbarten und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Laufzeit individuell vom Auftraggeber abgerufen werden. Das Vertragsverhältnis ist innerhalb der Laufzeit verbindlich und die monatlich vereinbarte Vergütungsrate ist fristgerecht vom Auftraggeber zu zahlen, dies gilt auch, wenn die vereinbarten Leistungen vom Auftraggeber nicht innerhalb der Laufzeit abgerufen werden. Verzögert sich die Durchführung die Leistungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat über die Laufzeit hinaus, so kann die Webdesignerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei

Januar 2021 Seite 2 von 7

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

#### 4. Vergütung

- 4.1. Sämtliche Leistungen, die die Webdesignerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der Webdesignerin Sonder- und/oder Mehrleistungen der Webdesignerin ( vgl. Ziff. 2.3), so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Übergabe sogenannter "offener" Dateien, sowie die Pflege und Anpassungen, die nicht vorab zwischen dem Auftraggeber und der Webdesignerin besprochen wurden.
- 4.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Webdesignerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 4.3. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wir die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit beim Auftragnehmer angefordert werden.
- 4.4. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 4.5. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der bei der Abrechnung aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.6. Lizenzen von Drittanbietern für z. B. Software, Plugins, Grafiken, Schriften, Fotografien, Anzeigenschaltungen oder Templates, sind nicht Bestandteil der Vergütung und werden gesondert abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### 5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

- 5.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von der Webdesignerin finanzielle Vorleistungen, die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ¼ der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ¼ nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, ½ nach Ablieferung.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug kann die Webdesignerin bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, die gesetzliche Verzugspauschale i. H. v. 40,00 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Januar 2021 Seite 3 von 7

5.4. Wird der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu verschulden hat, vor vollständigem Abschluss der Arbeiten beendet, so ist er verpflichtet die bereits geleisteten Arbeiten zu vergüten, mindestens aber 25 % des gesamten Auftragsvolumens.

#### 6. Nutzungsrechte

- 6.1. Die Entwürfe und die Satzdatei dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Webdesignerin neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Programmierung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Satzdateien, Konzeptionen, Programmierungen und sonstige Leistungen der Webdesignerin werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Ziffer berechtigt die Webdesignerin neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.
- 6.2. Die Webdesignerin räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.
- 6.3. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Webdesignerin.
- 6.4. Die Nutzungsrechte gehen Zug m Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 6.5. Geschützte Entwürfe und Programmierungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Webdesignerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Die Webdesignerin hat das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung ihrer geschützten Entwürfe und Programmierungen zu verbieten, die geeignet ist, ihre berechtigten geisteigen oder persönlichen Interessen an den vorgenannten Werkleistungen zu gefährden.

#### 7. Namensnennungspflicht

Die Webdesignerin ist im Impressum und/oder im Fußbereich der erstellten Webseite oder des erstellten Onlineshops namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

#### 8. Sonderleistungen und Nebenkosten

- 8.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Satzdateien, Konzeptionen, Programmierungen, etc. werden nach dem Zeitaufwand immer aufgerundet auf eine volle Viertelstunde entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.
- 8.2. Die Webdesignerin ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Lizenzen für Software, Plugins, Grafiken, Fotografien, Schriften oder Templates, sowie das Anmieten von Server-Speicherplatz auf Serveranlagen (Web-Hosting). Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Webdesignerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Januar 2021 Seite 4 von 7

- 8.3. Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Webdesignerin abgeschossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Webdesignerin im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Die Webdesignerin ist in Abweichung zu Ziffer 4.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 8.4. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Teasern, Web-Hosting etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

#### 9. Eigentum an Entwürfen und Daten

- 9.1. An Entwürfen und Satzdateien werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.
- 9.2. Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Webdesignerin. Diese ist nicht verpflichtet, sämtliche Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.3. Hat die Webdesignerin dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte "offene" Dateien zu Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Designerin geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

#### 10. Eigenwerbung

Die Webdesignerin ist berechtigt, sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern die Webdesignerin nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Webdesignerin für ihre Werbezwecke selbst einholen.

#### 11. Haftung

- 11.1. 1Die Webdesignerin haftet für entstandene Schäden z. B. an ihr überlassenen Dateien, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Satzdateien, etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Webdesignerin auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 11.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Webdesignerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, die Webdesignerin trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Die Webdesignerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
- 11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Webdesignerin übergebenen Rohdaten und Vorlagen (insbesondere Grafiken, Fotografien, Texte, Schriften und Templates) berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Webdesignerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 11.4. Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Satzdateien auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen, etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Dies gilt insbesondere für Inhalte der Datenschutz

Januar 2021 Seite 5 von 7

und Impressum betreffen. Werden Impressum und Datenschutz von der Webdesignerin gestellt, erbringt sie diese Leistungen nach bestem Glauben und Gewissen. Sollte es hier zu Haftungsansprüchen kommen stellt der Auftraggeber die Webdesignerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Für solchermaßen von Auftraggeber freigegebene Entwürfe entfällt jede Haftung der Webdesignerin für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

- 11.5. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Webdesignerin geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
- 11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstige Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstige Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Designerin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihr bekannt sind.
- 11.7. Die oben aufgeführten Ziffern 11.1 bis 11.6 gelten für alle von der Webdesignerin ausgeführten Web-Leistungen, das heißt für die Neuerstellung einer Webseite, eines Onlineshops oder Content-Pflege bestehender Weboberflächen, etc.

#### 12. Zusicherung von Datenschutz für den Auftraggeber

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Webdesignerin alle für die Auftragserfüllung nötigen Zugangsdaten bei Auftragserteilung und vor Arbeitsbeginn auf einem sicheren Weg zukommen zu lassen, z. B. Zugangsdaten für Web-Hosting-Dienste, bereits vorhandene Softwarelizenzen, Social-Media-Kanäle, etwaige Plugin-Lizenzen etc.
- 12.2. Die Webdesignerin verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen Zugangsdaten sicher zu verwahren und nur im Sinne der Erfüllung des Vertragszweckes zu verwenden.

#### 13. Vertragsauflösung

- 13.1. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Webdesignerin die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§648 BGB).
- 13.2. Bei Fair-Flat-Verträgen ist eine Sonderkündigung innerhalb der bei der Beauftragung festgelegten Laufzeit nicht möglich.
- 13.3. Bei den Fair-Flat-Verträgen geht die Webdesignerin mit ihren Leistungen in Vorleistung. Sollte es zu einer unlösbaren Streitigkeit kommen, die nicht innerhalb der Vertragslaufzeit beigelegt werden kann, kann nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien eine außerordentliche Kündigung geschlossen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits vorgeleisteten Leistungen der Webdesignerin bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zu bezahlen. Die Webdesignerin hat diese Leistungen mit fertiggestellten und/oder begonnenen Entwürfen und Vorlagen vom im Leistungsumfang festgelegten Arbeiten nachzuweisen. Die Webdesignerin behält sich vor, geleistete Entwürfe und Reinzeichnungen so lange einzubehalten, bis eine vollständige Bezahlung der geleisteten Arbeiten vom Auftraggeber getätigt wurde. Die Webdesignerin ist nicht verpflichtet so genannte "offene" Dateien (z. B. PSD-Dateien, TIFF-Dateien, INDD-Dateien, AI-Dateien) an den Auftraggeber auszuhändigen. Entwürfe und Reinzeichnungen werden ausschließlich in den gängigen Dateiformaten (z. B. in JPG, PNG, EPS, PDF) an den Auftraggeber ausgehändigt.

Januar 2021 Seite 6 von 7

#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Webdesignerin, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Januar 2021 Seite 7 von 7